

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 50 (1958)

Heft: 7-8

Artikel: Haftpflichtrechtliche Aspekte des Unfalls bei Sport und Spiel im Spiegel der schweizerischen Rechtsprechung

Autor: Stein, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lich zurückgehen. Was uns heute not tut, ist daher eine Mobilisation aller Kräfte und ein Zusammenwirken von allen Seiten.

Auf dem Gebiete der Aufklärung könnte sehr bedeutsame Arbeit geleistet werden durch die beruflichen Fachblätter und die Betriebszeitungen. Presse, Radio und Kino könnten ebenfalls an einer wirksamen Aufklärungsaktion sich beteiligen. Wir müssen den einfachen Gedanken verbreiten, daß es den «Fachleuten» der Unfallverhütung ohne die Mitarbeit aller unmöglich ist, ihre Aufgabe zu erfüllen. Es gibt keine «Wundermenschen» in den eidgenössischen Aemtern, sowenig es «Schuldige» auf der einen und «Opfer» auf der andern Seite gibt. Sehr viel Arbeit bleibt zu leisten, und daran soll sich jeder einzelne beteiligen. Ohne eine derartige allgemeine Anstrengung werden wir nicht imstande sein, den beträchtlichen Rückstand aufzuholen, unter dem unser Land leidet.

Gérard Mayor.

Haftpflichtrechtliche Aspekte des Unfalls bei Sport und Spiel im Spiegel der schweizerischen Rechtsprechung

A. Einleitung

Wird bei einem sportlichen Ereignis oder einem Spiel ein Mensch verletzt oder getötet, so stellt sich die Frage, ob für den materiellen Schaden eine andere Person verantwortlich gemacht und zur Zahlung von Schadenersatz rechtlich verpflichtet werden kann. Diesen Fragenkomplex beschlägt das Haftpflichtrecht.

Als rechtliche Grundlage der Ersatzansprüche für Sportunfälle kommen eine ganze Reihe von Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR) in Betracht.

Besteht zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten ein Vertragsverhältnis, so kommen die Bestimmungen des Vertragsrechts zur Anwendung. Ein Vertrag braucht nicht schriftlich, er kann auch mündlich oder formlos geschlossen werden. Wer ein Eintrittsbillet für eine sportliche Veranstaltung löst, wer einer Skischule beitrifft, wer einen Skilift oder eine Bergbahn benützt, wer sich gegen Bezahlung das Recht erwirbt, eine private Sportanlage oder ein Sportgerät zu benützen, hat einen Vertrag abgeschlossen. Damit besitzt er das Recht, sei es als Zuschauer, sei es als aktiver Sportler tätig zu sein, ohne eine Gefahr für seine körperliche Unversehrtheit oder sein Leben laufen zu müssen. Ereignet sich dennoch ein Unfall, so greift Art. 97 OR Platz, welcher lautet:

Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner für den daraus entstandenen

Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, daß ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.

Ist dagegen zwischen Schädiger und Geschädigtem kein Vertrag abgeschlossen worden, so kommen die Bestimmungen über die unerlaubte Handlung zur Anwendung. Wenn auch sehr häufig gleichzeitig ein strafrechtlicher Tatbestand (fahrlässige Tötung oder Körperverletzung) erfüllt sein wird, ist dies doch keineswegs Voraussetzung der zivilrechtlichen Verantwortung.

Von grundlegender Bedeutung ist Art. 41 OR, der lautet:

Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

Dazu kommt noch der ungeschriebene Rechtssatz, welcher von den Gerichten in konstanter Praxis seit langem angewendet wird:

Wer einen gefährlichen Zustand schafft oder unterhält, ist verpflichtet, die geeigneten Schutzvorkehrungen zu treffen, damit niemand Schaden erleidet.

Von großer Bedeutung können beim Sportunfall noch die besondern Bestimmungen über die Werkeigentümerhaftung und u. U. die Tierhalterhaftung sein. Beim Motorsport kommen dann noch die speziellen Straßenverkehrsgesetze in Anwendung.

Die Haftung aus Vertrag und aus unerlaubter Handlung kann wegen desselben Schadensereignisses kumulativ geltend gemacht werden (Bundesgericht, Urt. v. 22. Mai 1945; Pr. 34, Nr. 131, E. 4).

B. Haftung des Eigentümers der Spiel- und Sportanlage oder des Sportgerätes

Die Haftung des Eigentümers einer Sportanlage kann sich aus der sogenannten Werkeigentümerhaftung ergeben. Gemäß Art. 58 OR haftet der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werks, selbst wenn ihn nicht einmal ein Verschulden trifft, wenn wegen mangelhafter Anlage oder mangelhaften Unterhalts ein Schaden entsteht. Es ist aber auf der andern Seite nicht so, daß der Eigentümer einer Sportanlage schlechthin für jeden Unfall haftbar gemacht werden kann, der sich darin ereignet. Ein Werkmangel ist Voraussetzung für die Haftung.

Das Bundesgericht (Urt. v. 11. Sept. 1929; Pr. 18, Nr. 105) hat die Gemeinde Buochs als Eigentümerin einer Seebadeanstalt als haftpflichtig für den Tod einer 11jährigen Schülerin erklärt, weil es einen Werkmangel darin erblickte, daß an der Turnstange, welche die äußere Grenze für Nichtschwimmer darstellte, keine bezüglichen Warnungstafeln angebracht waren und zudem jegliche geeigneten

Rettungsgeräte fehlten. Eine Anlage ist auch dann mangelhaft, wenn die für deren bestimmungsgemäße Benützung notwendigen Zubehörteile fehlen oder mangelhaft sind. Einen weiteren Haftungsgrund erblickte das Bundesgericht darin, daß die Gemeinde eine des Schwimmens unkundige Person als Badewärterin angestellt hatte; denn die Eltern der eine Badeanstalt besuchenden Kinder müssen sich darauf verlassen können, daß die Wärterin auch mit der Aufsicht über die badenden Kinder betraut werde und daß sie in der Lage sei, bei Unfällen sofort persönlich Hilfe zu bringen, wozu die Kenntnis des Schwimmens selbstverständliche, unerläßliche Voraussetzung ist.

Eine Zuschauertribüne gilt als Werk. Ihr Einsturz begründet, sofern nicht Ueberlastung nachgewiesen ist, die Vermutung für einen Konstruktionsfehler und zieht daher die Haftung des Werk Eigentümers nach sich (Einzelrichter Lugano-Stadt, Urt. v. 24. Sept. 1951; SJZ, 48. Jg., S. 363).

Außer aus der Haftung als Werkeigentümer kann sich die Haftung des Inhabers einer Spiel- und Sportanlage auch aus Vertrag ergeben. Der Wirt, der duldet, daß in seinem Wirtshausgarten mit einer Flobertpistole geschossen wird, ist seinen Gästen gegenüber aus «Gastaufnahmevertrag» dafür haftbar, daß ihnen bei der Einnahme von Speisen und Getränken an Ort und Stelle kein Schaden für ihre Gesundheit und körperliche Unversehrtheit entsteht. Wenn daher der Wirt nicht alle durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmaßnahmen trifft, um seinen Gästen die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten, so erfüllt er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht. Er ist zum Ersatz des daraus erwachsenden Schadens verpflichtet, sofern er nicht nachweist, daß ihm keinerlei Verschulden zur Last fällt. Wenn der Wirt von einem in seinem Garten abgehaltenen Flobertpistolenschießen Kenntnis hat, hat er die Pflicht, nichts dazu beizutragen, daß in seinem Betrieb ein gefährlicher Zustand geschaffen oder unterhalten wird. Der Wirt hat die Pflicht, einzuschreiten. Sein passives Verhalten schließt eine stillschweigende Zustimmung in sich. Er mußte sehen, daß das Schießen nicht nur ungerregelt und nicht methodisch überwacht war, sondern daß man gar keine Vorsichtsmaßregel getroffen hatte. Obwohl nicht erwiesen war, daß der Wirt Kenntnis davon hatte, daß die Schützen mit der Zeit nicht mehr auf die Scheibe, sondern auf Gläser und Flaschen zielten (wobei ein abprallendes Geschloß einem Gast ein Auge kostete), wurde der Wirt solidarisch mit andern Personen voll haftbar erklärt, weil er es unterließ, zu überwachen oder überwachen zu lassen, was im Garten seines Betriebes vor sich ging (Bundesgericht, Urt. v. 22. Mai 1945; Pr. 34, Nr. 131).

Im übrigen liegt aber keine *vertragliche* Haftung gegenüber dem Zuschauer vor, wenn eine sportliche Veranstaltung ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes allgemein zugänglich ist. Daran ändert auch

nichts, wenn am Schluß der Veranstaltung eine Kollekte gemacht wird (Bundesgericht, Urt. v. 10. März 1953; Pr. 42, Nr. 106).

Stellt eine Gemeinde eine Eisfläche für einen Eishockeymatch zur Verfügung, so ist es nicht ihre Sache, sich zu versichern, daß die Veranstalter des Matches, die über die einem solchen innewohnenden Gefahren besser als sie orientiert sind, die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen treffen. Die Gemeinde kann nach Obligationenrecht nicht haftbar gemacht werden; zu prüfen ist bloß, ob ein Haftungsgrund nach kantonalem öffentlichem Recht gegeben ist (Bundesgericht, Urt. v. 10. März 1953; Pr. 42, Nr. 106).

Wer einem andern ein *Sportgerät* gegen Entgelt zur Verfügung stellt, haftet dafür, daß es für den vorausgesetzten Gebrauch tauglich ist. Dagegen ist er nicht dafür verantwortlich, wenn der Mieter das Sportgerät vertragswidrig gebraucht, sofern deutlich genug zum Ausdruck gekommen ist, wofür das Gerät tauglich ist und wofür nicht.

Ein Segelflieger, Inhaber des Segelflieger- und Kunstflugausweises sowie des Ausweises für Segelfluglehrer, mietete von der Sportfliegerschule Bern ein Segelflugzeug «Meise» für die Ausführung eines Kunstfluges. Beim Fliegen einer «Rolle», einer Drehung um die Längsachse des Flugzeuges, wurde es in der Luft auseinandergerissen und zerschellte am Boden, wobei der Pilot den Tod fand. Der Appellationshof des Kantons Bern (Urt. v. 3. März 1954; SJZ, Jg. 51, S. 144) sprach der Flugschule einen Schadenersatz für Verlust des Flugzeuges in der Höhe von zwei Dritteln des ausgewiesenen Schadens und den Eltern des Piloten einen solchen von einem Drittel des aus dem Tod ihres Sohnes sich ergebenden Vermögensschadens zu. Zur Begründung wird in der Hauptsache folgendes ausgeführt:

Es wird davon ausgegangen, daß der Pilot gemäß den erhaltenen Instruktionen keine Rolle hätte fliegen dürfen, daß er ferner Flugfehler beging. Aber auch das Flugzeug habe Mängel aufgewiesen, die bei höherem Kunstflug zur Auswirkung kamen, aber den Piloten bis zum Augenblick, da er in Rückenlage kam, keineswegs behinderten. Damit steht für das Gericht einerseits fest, daß die Sportfliegerschule das Flugzeug in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch (Kunstflug ohne Rollen) tauglichen Zustand übergeben hat und daß anderseits der Pilot den Schaden wesentlich und sogar primär dadurch verursacht hat, daß er trotz anderslautendem Vertragsinhalt eine Rolle fliegen wollte. Eine Reduktion des Schadenersatzes für den Verlust des Flugzeuges billigt das Gericht deshalb zu, weil der Unfall nicht eingetreten wäre, wenn das Flugzeug keine Mängel aufgewiesen hätte und weil das Eidg. Luftamt – offenbar zu Unrecht – das Flugzeug unbeschränkt zum Kunstflug zugelassen hat. Schließlich wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß der Pilot beim Unfall sein eigenes Leben verlor. Ein Mitverschulden der

Sportfliegerschule erblickte das Gericht in der Tatsache, daß dem Piloten verschwiegen wurde, daß einer der routiniertesten Akrobatikpiloten am Tag vor dem Unfall auch beinahe verunfallt wäre und nachher seiner Meinung Ausdruck gab, man sollte das Flugzeug für Rollen und Rückenflüge nicht mehr verwenden. Man hätte dem verunfallten Piloten nicht nur den Rat geben sollen, keine Rollen zu fliegen, sondern eine diesbezügliche ausdrückliche Weisung im Sinne eines Verbotes erlassen sollen. In dieser Unterlassung liegt eine mangelhafte Instruktion. Dieselben Ueberlegungen führten zur Gutheißung der Widerklage der Eltern des Piloten zu einem Drittel.

C. Haftung des Veranstalters einer Sport- oder Spielveranstaltung gegenüber dem Zuschauer

Wer Personen gegen Bezahlung eines Eintrittsgeldes zum Besuch einer Veranstaltung zuläßt, schließt mit ihnen einen Vertrag ab, der sich als Vorstellungsbesuchsvertrag bezeichnen läßt. Das Bundesgericht (Urt. v. 24. Okt. 1944; Pr. 33, Nr. 179) unterwirft diese Verträge den Regeln des Werkvertrages, läßt es aber dahingestellt sein, ob man diesen Vertrag auch als selbständige, vom Gesetz nicht besonders behandelte Vertragsart auffassen könnte. Aus dem Vertragsverhältnis ergibt sich für den Veranstalter die Verpflichtung, mit *aller fachtechnisch gebotenen Vorsicht* auf die Sicherheit der Zuschauer Bedacht zu nehmen. Er ist für den gefahrlosen Verlauf der Darbietung verantwortlich. Wer eine Veranstaltung gegen Entgelt durchführt, hat sich nötigenfalls über die fachgerechte Durchführung zu erkundigen, wenn er selbst nicht über die notwendige Fachkenntnis verfügt. Wenn sich ein Unfall ereignet, kann der Veranstalter sich nur entlasten, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft. An diesen Entlastungsbeweis sind sehr hohe Anforderungen zu stellen.

Wird kein Eintrittsgeld erhoben, so haften die Veranstalter einer sportlichen Veranstaltung dem Zuschauer gegenüber nicht aus Vertrag. Nach dem ungeschriebenen Rechtsgrundsatz, welcher denjenigen, der einen gefährlichen Zustand schafft oder unterhält, verpflichtet, die durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Dritte vor Schaden zu bewahren, ist eine Verantwortlichkeit der Veranstalter demnach gegeben.

Das Bundesgericht (Urt. v. 10. März 1953; Pr. 42, Nr. 106) präzisiert die Pflicht, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, insofern, als es das Vorkehren der *üblichen* Vorsichtsmaßnahmen *nicht als genügend* erachtet; der Veranstalter muß vielmehr das tun, was dem *gegenwärtigen Stand der Technik* entspricht, sofern dadurch wenigstens nicht Kosten verursacht werden, die zur Größe und Häufigkeit der Gefahr in keinem Verhältnis stehen.

So ist ein Verschulden der Veranstalter eines Eishockeymatches darin zu erblicken, daß sie nicht durch Spannen eines Seiles in genügendem Abstand vom Spielfeld die Zuschauer in solchem Abstand davon gehalten haben, daß diese nicht in Gefahr gerieten, von einem Schläger oder einem Schlittschuh eines der Spieler getroffen zu werden. Durch ein solch einfaches und billiges Mittel wäre dem Publikum ein Mindestmaß von Sicherheit verschafft worden. Dagegen kann den Veranstaltern (nach Auffassung des Bundesgerichtes; anderer Ansicht war der Appellationshof des Kantons Bern als Vorinstanz) daraus kein Vorwurf gemacht werden, daß keine Versicherung abgeschlossen wurde. Die Haftbarkeit der Veranstalter wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Zuschauerin, der durch den Schläger eines Spielers ein Auge ausgeschlagen wurde, ein leichtes Verschulden trifft, weil sie sich einigermaßen Rechenschaft über die Gefahr geben mußte, der sie sich durch zu nahes Herantreten ans Feld aussetzte. Dagegen wurde der Schadenersatz deswegen um ein Viertel reduziert.

D. Haftung des aktiven Sportlers

Wer sich als aktiver Sportler rücksichtslos benimmt, riskiert nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Das Bundesgericht (Urt. v. 26. Febr. 1954; Pr. 43, Nr. 125) hat die Nichtigkeitsbeschwerde eines wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraften Skifahrers abgewiesen, der bei der Talstation des Skiliftes Frutt-Erzegg in eine Personengruppe fuhr und eine Frau dabei verletzte. Der Fahrer war in einer kaum 10 cm tiefen Trasserinne im Schuß gefahren. In einem allgemein zugänglichen Skigelände, zumal in der Nähe der Talstation eines vielbenutzten Skiliftes, darf ein Skiläufer nicht einfach drauflosfahren. Auch für ihn gilt das Gebot, durch sein Verhalten die Sicherheit seiner Mitmenschen nicht schuldhaft zu gefährden. Es verlangt von ihm in erster Linie aufmerksames Beobachten des Geländes, durch das seine Fahrbahn führt. Dem Angeklagten hilft der Einwand nichts, daß er wegen seiner mangelhaften Technik oder wegen der schlechten Schneeverhältnisse nicht aus der Rille habe herausfahren können. Er hätte in diesem Falle nicht «Schuß» fahren dürfen. Daß er sich auf der normalen Piste befunden hat, ändert daran auch nichts. Wer auf dieser fährt, besitzt keinen Freibrief. Auf einer Piste, die viel befahren wird und auf die Talstation eines Skiliftes zuführt, wo mit herumstehenden und aus andern Richtungen heranahenden Fahrern zu rechnen ist, ist eher mehr Vorsicht geboten als im andern Skigelände. Ob, wie der Verurteilte schließlich noch einwendet, eine Sportregel es untersagt, bei der Talstation eines Skilifts in der Piste zu stehen und die Verletzte diese Regel übertreten hat, kann dahingestellt bleiben. Er wäre dadurch nicht von

der allgemeinen Pflicht entfunden worden, durch sein Verhalten die Sicherheit seiner Mitmenschen nicht zu gefährden.

In einem beachtenswerten Entscheid hat sich das Bundesgericht (Urt. v. 7. Febr. 1956; Pr. 45, Nr. 87) mit den zivilrechtlichen Aspekten des Skiunfalles auseinandergesetzt. Der 15jährige B. stürzte bei einer Skiabfahrt, die er mit seiner Schulklasse machte, als er vor der Kreuzung der Piste mit einem Weg abschwingen wollte. Beim Sturz prallte er mit einem andern mit dem Rücken gegen die Piste auf dem Weg stehenden Skifahrer zusammen. Während das Obergericht des Kantons Solothurn dem Verletzten den vollen Schadenersatz zusprach, setzte das Bundesgericht diesen auf die Hälfte herab.

Die grundsätzliche Haftbarkeit des Schülers ergibt sich aus dem allgemeinen Rechtssatz, der denjenigen, der einen Zustand schafft, der einen andern schädigen könnte, verpflichtet, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Hat er dem andern den Schaden absichtlich oder fahrlässig beigelegt, so wird er ersatzpflichtig. Den Schüler trifft insofern ein Vorwurf, als er die steile, harte Piste zu rasch hinuntergefahren ist, ohne seine Geschwindigkeit durch Stemmbogen oder Abschwingen so zu verringern, daß er niemanden gefährden konnte. Der Einwand, auch der Fähigste könne stürzen, hilft nicht. Gewiß nimmt auch der gewandte Skifahrer die Gefahr von Stürzen in Kauf. Wenn er dadurch niemanden gefährdet, trifft ihn kein Vorwurf. Wenn er sich aber sagen muß, daß er durch seine Fahrweise jemanden verletzen könnte, muß er alle zumutbare Sorgfalt anwenden, um das zu verhüten.

Zu einer Ermäßigung der Ersatzpflicht des Schülers kommt das Bundesgericht deswegen, weil es sein Verschulden als leicht betrachtet und ein Mitverschulden des Verletzten darin erblickt, daß dieser an einem Orte stehen blieb, an dem die Gefahr eines Zusammenstoßes auch für ihn erkennbar war. Er war verpflichtet, auf die Benützer der Piste Rücksicht zu nehmen, wie sie ihrerseits auf ihn zu achten hatten. Er hätte um so weniger stehen bleiben sollen, als er der Piste den Rücken zuwandte und daher von der Gefahr ohne Möglichkeit der Abwehr überrascht wurde. Immerhin ist der von ihm begangene Fehler leichter als jener des Schülers. Trotz seines Mitverschuldens und des nur leichten Verschuldens des Schädigers erhält der Verletzte eine Genugtuung von Fr. 1000.—.

Bei einer Jagdpartie wird ein Jäger mit braunem Hemd und Hut bekleidet 150 Meter von dem ihm zugewiesenen Posten entfernt in einem Couloir vom Freund bei schlechter Sicht für eine Gemse gehalten und erschossen. Das Polizeigericht büßt den Schützen, das Zivilgericht des Kantons Waadt hält ein schweres Verschulden des Schützen und die völlige Schuldlosigkeit des Getöteten für erwiesen, weist aber dennoch die Genugtuungsklage seines Bruders ab. Auch das Bundesgericht (Urt. v. 14. Sept. 1932; Pr. 21, Nr. 157) kommt

zur Abweisung des Genugtuungsanspruchs. Der klagende Bruder hat eine erhebliche Geldsumme von der Unfallversicherung erhalten. Er mußte auch wissen, daß der unglückliche Schütze als langjähriger Freund des Opfers vom Unfall selber schwer betroffen war. Das Bundesgericht hält auch ein gewisses Mitverschulden des Opfers für gegeben, weil es den ihm zugewiesenen Standplatz verlassen und sich in ein vom Wild gern benütztes Couloir begeben hatte, in welchem selbst der Schütze vor kurzer Zeit eine Gemse erlegte und weil er trotz Warnung des Jagdleiters sich so bekleidete, daß eine Verwechslung mit einer Gemse leicht möglich war. Diese Umstände entlasten zwar den Schützen nicht vollkommen, da dieser nicht diejenige Vorsicht an den Tag legte, welche man bei den ungünstigen Witterungs- und Sichtverhältnissen von ihm erwarten durfte. Doch spielten auch unglückliche Zufälle eine Rolle, die der Täter nicht zu vertreten hat.

E. Kollektive Verantwortung

Bei Spiel und Sport ist die gemeinsame Teilnahme mehrerer Personen an derselben Veranstaltung außerordentlich häufig. Es stellt sich daher die Frage, inwiefern derjenige, der die schädigende Handlung direkt ausgeführt hat (zum Beispiel den kritischen Schuß abgegeben), durch die Vorschriften und Anordnungen der Veranstaltungsleitung entlastet wird. Auf der andern Seite ist das Problem zu lösen, ob auch diejenigen Personen, welche an der Veranstaltung teilgenommen, aber die letztlich zum Schaden führende Handlung nicht selbst ausgeführt haben, zur Rechenschaft gezogen werden können. Inwieweit gilt heute noch das Sprichwort «Mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen»?

1. Entlastung des Schädigers durch das Verhalten anderer?

Im schon oben erwähnten Prozeß, der die Verletzung eines Zuschauers eines Eishockeymatches zum Gegenstand hatte (Pr. 42, Nr. 106), hat der Spieler, welcher den kritischen Schlägerhieb führte, eingewendet, er sei für den Schaden nicht verantwortlich, denn er habe sich keines unkorrekten Verhaltens schuldig gemacht und sei als Vereinsmitglied dem Vorstand gegenüber zum Gehorsam verpflichtet. Das Bundesgericht lehnt diesen Einwand ab: Es kann sich niemand durch eine privatrechtliche Vereinbarung einer gesetzlichen Pflicht entziehen. Dieser Grundsatz gilt auch für Sportleute. Auch wer einem Klub beitrifft, bleibt an die Grundregel gebunden, daß die Schaffung eines Gefahrenzustandes die Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen nach sich zieht. Die Mitgliedeigenschaft vermag die Dritten gegenüber gebotene Sorgfaltspflicht nicht zu vermindern. Sie hebt weder die Persönlichkeit auf noch beseitigt sie

die individuelle Haftung. Die Auffassung, welche Mannschaftmitglieder auf die Stufe von bloßen Instrumenten stellen will, ist abzulehnen. Der Spieler, der feststellen muß, daß unter den gegebenen Umständen das Spiel die Sicherheit der Zuschauer gefährdet, ist auch keineswegs machtlos. Es ist ihm insbesondere möglich, den Mannschaftsleiter auf die Gefahr aufmerksam zu machen und ihn anzuhalten, Abhilfe zu schaffen.

Der Skifahrer, der als Schüler unter der Leitung eines Lehrers mit seiner Klasse eine Abfahrt macht, wird durch diesen Umstand nicht etwa völlig von seiner eigenen Verantwortung befreit. Hingegen wird sein Verschulden einigermaßen dadurch gemildert, daß er die Abfahrt in einer kundig geführten Klasse gemacht hat. Obwohl er dadurch der Pflicht nicht enthoben war, seine Fahrweise den Verhältnissen und seinen persönlichen Fähigkeiten anzupassen, ist doch zu berücksichtigen, daß die Versuchung für ihn groß sein mußte, nicht hinter dem Lehrer und den Mitschülern zurückzubleiben. Fährt, wie es hier zutraf, der Lehrer voraus, so sind 15-jährige Schüler erfahrungsgemäß auch schon um der Zucht und Ordnung willen bestrebt, seine Geschwindigkeit einzuhalten und seine Bewegungen mitzumachen (Bundesgericht, Urt. v. 7. Febr. 1956; Pr. 45, Nr. 87).

2. Wie weit geht die Mitverantwortung der Teilnehmer an einer Veranstaltung, die zu einem Unfall geführt hat?

Zur zweiten Frage, die wir uns gestellt haben, nämlich, ob auch Personen, welche an einer Veranstaltung mitgewirkt haben, welche zu einem Schaden führte, haftbar sind, besteht eine recht ausge dehnte Gerichtspraxis.

Bei einem Flobertpistolenschießen in einem Wirtshausgarten wurde einem unbeteiligten Gast ein Auge ausgeschossen. B., welcher den Vorschlag zum Schießen gemacht und auch den kritischen Schuß abgegeben hatte, anerkannte seine Haftung. Daß der Wirt haftbar geworden ist, wurde bereits weiter oben dargetan. Das Bundesgericht (Urt. v. 22. Febr. 1945; Pr. 34, Nr. 131) hatte sich auch noch über die Haftbarkeit von Leutnant Sch. auszusprechen. Er kann lediglich wegen unerlaubter Handlung haftbar erklärt werden. Obwohl er den Schuß, der den Kläger verletzte, nicht selbst abgegeben hat, kann er zum Ersatz des Schadens verpflichtet werden, wenn ihn ein Verschulden trifft, das eine adäquate Schadensursache darstellt. Das Bundesgericht bejaht das Verschulden und damit die Haftbarkeit des Leutnant Sch., obwohl dieser im Zeitpunkt des Unfallereignisses nicht einmal mehr anwesend war. Obwohl die Theatertruppe, die auf ihrem Ausflug das Flobertschießen veranstaltete, aus Zivilisten und Militärpersonen bestand und keineswegs dem Kommando des Leutnant Sch., auch nicht dem Militärrecht unter-

stellt war, nimmt das Bundesgericht an, daß die Eigenschaft als Offizier dem Sch. auch außerhalb der Dienststunden gewisse Pflichten auferlegt und ihm eine moralische und tatsächliche Autorität verlieh. Er hat die Anregung des B., ein Flobertschießen zu veranstalten, sofort angenommen, statt sich diesem Plane zu widersetzen. Durch seine Handlungsweise hat nämlich Sch. eine bedeutende, ja führende Rolle übernommen. Als wahre Ursache des Unfalls muß nämlich das Schießen als solches so wie es improvisiert und unkontrolliert ausgeführt wurde, angesehen werden. Ein besonderes Verschulden des Sch. liegt darin, daß er als erster begonnen hat, nicht mehr auf die Scheibe, sondern auf Glasgeschirr zu schießen, und die andern dazu aufmunterte, ihn nachzuahmen, indem er die Waffe an sie weitergab. Der Umstand, daß er im Augenblick, als der verhängnisvolle Schuß abgegeben wurde, nicht zugegen war, vermag ihn nicht zu entlasten. Es wäre seine Pflicht gewesen, sich am gefährlichen Zerstörungswerk, zu dem er die Idee gegeben hatte, nicht derart zu desinteressieren. Da Sch. durch sein ganzes Verhalten sich einer schwerwiegenden Unvorsichtigkeit schuldig gemacht und die hauptsächliche Ursache der Verletzung des Klägers gesetzt hatte, wurde er solidarisch mit dem Schützen des kritischen Schusses und dem Wirt verantwortlich gemacht. Im internen Verhältnis zwischen dem Offizier und dem Wirt wurde ersterer zu $\frac{3}{4}$ und letzterer zu $\frac{1}{4}$ als haftbar erklärt.

Gründlich abgeklärt wurde die Frage der kollektiven Haftung auch beim Prozeß, zu welchem die Verletzung eines Zuschauers bei einem Eishockeymatch durch Stockhieb infolge ungenügender Abschränkung den Anlaß gab. Die einladende Mannschaft war nicht als Verein organisiert, dagegen der eingeladene Klub. Die Verletzte belangte 10 Mitglieder der einladenden Mannschaft, den eingeladenen Klub und die Gemeinde M. als Eigentümerin des Eisfeldes. Das Bundesgericht (Urt. v. 10. März 1953; Pr. 42, Nr. 106) erklärt sowohl die Spieler der einladenden Mannschaft persönlich als auch den eingeladenen Klub solidarisch als haftbar. Intern hat der eingeladene Klub die Hälfte, der Spieler, der den verhängnisvollen Schlag geführt hat $\frac{3}{20}$ und jeder der Spieler der einladenden Mannschaft $\frac{7}{200}$ des Schadens zu tragen. Zur Begründung dieses Entscheides wird ausgeführt, daß es belanglos sei, daß man nicht wisse, welche Mitglieder der Mannschaft das Treffen organisierten. Die andern haben die getroffenen Vorkehrungen stillschweigend gebilligt. Ueberdies haben alle unvorsichtig gehandelt, indem sie sich auf ein Spiel einließen unter Verhältnissen, bei denen die Zuschauer offensichtlich gefährdet waren und trotz erfolglosen Warnungen des Schiedsrichters das Spiel fortsetzten. Auch die Organe des eingeladenen Klubs hätten schon vor Spielbeginn und erst recht, als sie sahen, daß die Warnungen des Schiedsrichters erfolglos blieben,

verlangen müssen, daß ein Absperrseil angebracht werde. Ohne ihr Einverständnis konnte das Spiel nicht abgehalten werden. Sie haben zu der Schaffung der Gefahr beigetragen und ihre Sorgfaltspflicht verletzt. Ihr Verschulden zieht die Haftbarkeit des Klubs nach sich.

Interessante Ueberlegungen finden sich im zitierten Urteil auch bezüglich der internen Verteilung der Ersatzpflicht. Berücksichtigt wurde, daß einerseits der eingeladene Klub die Gefahren eines Eishockeymatches besser kannte als die größtenteils aus minderjährigen Spielern bestehende andere Mannschaft, die aber ihrerseits in erster Linie als Gastgeberin die Verantwortung für die Organisation des Spieles trug. Doch fehlte den Neulingen die Erfahrung, was der eingeladene Klub wußte, so daß er sich nicht auf die getroffenen Maßnahmen verlassen durfte, und zwar um so weniger als Art. 4 des Spielreglements des Schweizerischen Eishockey-Verbandes es untersagt, an Orten zu spielen, wo kein dem Verband angehörender Klub besteht. Es ist daher am Platze, ihn stärker zu belasten.

*3. Solidarische Haftbarkeit mehrerer,
von denen jeder unabhängig vom andern eine notwendige
Voraussetzung zum Schaden gesetzt hat*

Das Bundesgericht (Urt. v. 28. Mai 1940; Pr. 29, Nr. 96) erklärt den Garagisten, der leere Benzinfässer auf einem Kinderspielplatz offen lagerte, solidarisch mit den Knaben, der mit einem Streichholz die Explosion verursachte, als haftbar. Da letzterer insolvent ist, wird der Garagist praktisch den ganzen Schaden tragen müssen. Es ist aber gerade der Sinn der gesetzlichen Regelung, dem Opfer die größtmögliche Gewähr für die Einbringlichkeit seiner Schadenersatzansprüche zu bieten. Es wäre ungerechter, wenn es einen Teil des Verlustes tragen müßte, als einer der Schadensverursacher. In unserm Rechtssystem wird die Haftung eines Urhebers einer unerlaubten Handlung gegenüber dem Geschädigten nicht durch die Tatsache gemildert, daß ein Dritter seinerseits für denselben Schaden wegen einer andern unerlaubten Handlung haftbar geworden ist, gleichgültig, ob beide gemeinsam oder unabhängig voneinander gehandelt haben. Gegenüber dem Geschädigten ist jeder für den vollen Schaden haftbar. Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn die Handlung des Dritten den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der Tat des anderen und dem Unfallereignis unterbricht oder wenn das Verschulden des einen als leichteres erscheint.

F. Haftung der verantwortlichen Person für ihre Schützlinge

Leider bestehen keine veröffentlichten Urteile des Bundesgerichts über die wichtige Rechtsfrage, inwiefern ein Tourenleiter dem Tou-

renteilnehmer, der Bergführer dem Bergsteiger, der Lehrer für die ihm anvertrauten Schüler verantwortlich ist. In der Praxis spielen diese Fragen eine bedeutsame Rolle.

Je nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis sind die maßgeblichen Normen recht verschieden. Das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler ist vom kantonalen öffentlichen Recht, insbesondere vom Schulgesetz und vom Beamtenrecht beherrscht (vgl. Kantonsgericht St. Gallen, Urt. v. 25. Okt. 1922; SJZ Jg. 19, S. 190). Selbst wenn die Eltern Beiträge leisten, kommt bei einer Schulkolonie nicht Vertragsrecht zur Anwendung (App.-Ger. Basel-Stadt, Urt. v. 3. Febr. 1949; SJZ Jg. 45, S. 362).

Bergsteiger und Tourist, Skischule und Skifahrer sind dem Vertragsrecht unterstellt. Weniger klar sind die Verhältnisse zwischen Vereinsmitglied und Tourenleiter des Vereins.

Auch ohne Vorliegen höchstrichterlicher Entscheide wird man für das zur Diskussion stehende Verhältnis folgende Grundsätze als gültig betrachten dürfen:

Nur wer über die notwendige Erfahrung und Qualifikation verfügt, darf mit der Leitung eines sportlichen Unternehmens betraut werden bzw. die Leitung eines solchen übernehmen.

Der Leiter hat das Unternehmen mit pflichtgemäßer Umsicht und Vorsicht zu organisieren, vorzubereiten und durchzuführen. Er hat die notwendigen Anordnungen dafür zu treffen, damit vermeidbare Gefahren umgangen werden können. Für den Fall, daß sich nicht vermeidbare, aber voraussehbare Gefahren verwirklichen sollten, hat er das Tunliche vorzukehren, um Hilfe zu bringen und Rettungsversuche einzuleiten. Der Teilnehmer der Veranstaltung hat sich zweckmäßigen Anordnungen des Leiters zu unterziehen und selber das ihm Zumutbare vorzukehren, um Unglücksfälle zu vermeiden.

Für das gegenseitige Verhältnis zwischen Leiter und Teilnehmer ist auch die durch Alter, Erfahrung und Gewandtheit der letztern bedingte Reife wesentlicher Maßstab. An die Verantwortlichkeit eines Lehrers, der mit seiner Primarklasse einen Ausflug unternimmt, sind natürlich höhere Anforderungen zu stellen als an den Bergführer, der mit erfahrenen Hochtouristen eine gefährliche Kletterei unternimmt, da diesen ein höheres Maß von Selbstverantwortung und Risikobereitschaft zuzumuten ist.

Dr. Peter Stein, Basel.

Buchbesprechungen

Marxismusstudien, zweite Folge. Schriften der Evang. Studiengemeinschaft. Verlag J. C. B. Mohr, Paul Siebeck, Tübingen. 265 Seiten. Fr. 14.10.

Eine Studiengemeinschaft der evangelischen Akademien hat sich das Studium des Marxismus zum Ziel gesetzt. Der vorliegende zweite Band enthält acht